

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

30.1 Ra G 116/24

Datum:

27.09.2024

Stellungnahme der Gemeindevahleleiterin zum Einspruch gegen die Wahl der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg am 09.06.2024/14.07.2024 des Herrn Ralph Henning

- I. Die Einsprüche gegen die Wahl der Stadtvertretung vom 25.07.2024, eingegangen am 26.07.2024, sowie vom 14.08.2024, eingegangen am 15.08.2024, sind unzulässig.

Der Einspruch vom 25.07.2024 wurde innerhalb der Frist des § 35 Abs. 1 LKWG M-V eingelegt. Unterzeichner des Einspruchs ist Ralph Henning, der in Neubrandenburg wahlberechtigt ist zur Wahl der Stadtvertretung. Zwar legt Herr Henning den Einspruch ausdrücklich für den Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte der Basisdemokratischen Partei Deutschland ein, jedoch unterzeichnet er persönlich, sodass hier die Erklärung dahingehend ausgelegt werden kann, dass er den Einspruch auch im eigenen Namen erhebt. Es ist davon auszugehen, dass er den Einspruch im eigenen Namen eingelegt hätte, wenn er sich dessen bewusst gewesen wäre, dass eine Einlegung im Namen des Kreisverbands zur Unzulässigkeit führt. Somit ist die Einlegung des Wahleinspruchs in eine Einlegung im eigenen Namen umzudeuten.

Der Einspruch wurde gemäß § 35 Abs. 2 LKWG M-V schriftlich und bei der Gemeindevahleleiterin erhoben. Leider erfolgte keine ausführliche Begründung des Einspruchs. Die im Einspruchsschreiben angekündigte ausführliche Begründung ist leider trotz Hinweis der Gemeindevahleleiterin ausgeblieben. Der pauschale Verweis auf die Gefährdung der Gleichheit der Wahl durch wahlorganisatorische Entscheidungen stellt keine ausreichende Begründung dar. Es geht aus dem Einspruch nicht hervor, welche wahlorganisatorischen Entscheidungen kritisiert werden. Auch die angeblichen Rechtsverstöße bei der Durchführung der Wahl werden nicht konkretisiert.

Gemäß § 35 Abs. 2 LKWG M-V ist die Angabe der Gründe, warum die Gültigkeit der Wahl angegriffen wird, Zulässigkeitsvoraussetzung. Die Zulässigkeit des Einspruchs ist damit nicht gegeben.

Allerdings ging außerhalb der Frist des § 35 Abs. 1 LKWG M-V am 15.08.2024 ein weiteres als Wahleinspruch bezeichnetes Schreiben des Einspruchsführers mit Datum von 14.08.2024 ein. Dieser Wahleinspruch ist allerdings bereits deshalb als unzulässig zu betrachten, weil er erst außerhalb der oben bezeichneten Frist einging. Es ist hier lediglich

zu prüfen, ob die dort vorgebrachte Begründung den ursprünglichen Einspruch vom 25.07.2024 zur Zulässigkeit verhilft. Es ist nämlich durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt, dass auch noch nach Fristablauf bereits fristgerecht vorgebrachte Argumente vertieft und erläutert werden können. Hier verhält es sich allerdings so, dass die Ausführungen im fristgemäß eingegangenen Einspruch so pauschal gehalten sind, dass sich nicht beurteilen lässt, ob es sich bei der Begründung im Schreiben vom 14.08.2024 um Vertiefungen bereits vorgebrachter Argumente oder um neu vorgebrachte Tatsachen handelt. Es bleibt daher bei der Unzulässigkeit beider Einsprüche.

- II. Es wird empfohlen, den Einspruch als unzulässig zurückzuweisen.

Heike Rathsack
Gemeindewahlleiterin